m G~3229



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 2007

Nummer 5

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 12	10. 10. 2006	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM)	58
223	31. 1. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke gemäß § 52 SchulG	83
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2006 –	87

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD "SGV. NRW. und SMBl. NRW." herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 \in pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: http://sgv.im.nrw.de.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

203012

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM)

Vom 10. Oktober 2006

Aufgrund § 3 Abs. 2 DHPolG und aufgrund des Beschlusses des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 10. Oktober 2006 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 DHPolG wird die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Ordnung und Prüfungsziel
- § 2 Studienaufbau und -umfang
- § 3 Aufbau der Masterprüfung
- § 4 Arten von Modulprüfungen
- § 5 Mündliche Modulprüfungen
- § 6 Schriftliche Modulprüfungen
- § 7 Sonstige Modulprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Mündliche Masterprüfung
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüfungskommissionen
- § 13 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 14 Ergebnis der Masterprüfung
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Masterzeugnis und -urkunde
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Verbleib der Prüfungsakten
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweck der Ordnung und Prüfungsziel

Diese Ordnung regelt Studium und Prüfungen des anwendungsorientierten Masterstudiengangs Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement (Public Administration Police Management) der Deutschen Hochschule der Polizei. Das Studium soll die Studentinnen und Studenten befähigen, ihre Kompetenzen unter Berücksichtigung von Erkenntnissen und Methoden aus den polizeilich relevanten wissenschaftlichen Disziplinen weiter zu entwickeln. Durch den Studiengang und die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studentinnen und Studenten die für den Übergang in den höheren Polizeivollzugsdienst notwendigen Fachkenntnisse und Qualifikationen erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und in die Berufspraxis zu übertragen. Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung werden ein berufsqualifizierender Abschluss sowie die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Polizeivollzugsdienst erworben.

§ 2 Studienaufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (24 Monate) einschließlich der Prüfungen und der Masterarbeit. In begründeten Fällen (z.B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Erkrankung) kann nach entspre-

chender Entscheidung des Dienstherrn der Studentin/ des Studenten die Hochschule einen modifizierten Studienablauf, eine Unterbrechung oder eine Verlängerung des Masterstudiengangs zulassen. Der Studiengang soll um nicht mehr als insgesamt drei Jahre unterbrochen werden.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr. Das erste Studienjahr wird in Kooperation mit dem Bund und den Ländern überwiegend dezentral in polizeilichen Bildungseinrichtungen des Bundes und der Länder nach Vorgaben der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt. Das zweite Studienjahr wird zentral an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt. Der Studiengang umfasst 19 Module (Anlage 1).

Anlage 1

- (3) Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Die Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studentin/des Studenten. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Masterarbeit sowie den Prüfungsaufwand. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die jeweiligen Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gutgeschrieben.
- (4) Basis der Leistungspunktvergabe ist das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der Studentin/des Studenten von 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung im zweijährigen Studiengang Öffentliche Verwaltung Polizeimanagement (Public Administration Police Management) beträgt 3.600 Stunden. Dies entspricht 120 Leistungspunkten.

§ 3 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der schriftlichen Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung. Mit der Zulassung der Studentin/des Studenten zum Studium ist auch die Zulassung zu den Modulen und zugleich zu deren Prüfungen als Teil der Masterprüfung verbunden. Die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung richtet sich nach § 9.

§ 4 Arten von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen des jeweiligen Moduls durchgeführt, sie sind mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin anzukündigen. Sie können aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Für die Ermittlung der Gesamtnote einer Modulprüfung gilt § 15 entsprechend.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Curriculums festzulegen und den Studentinnen und Studenten bei Beginn des Studiums schriftlich bekannt zu geben.
 - (3 Modulprüfungen können sein:
- mündliche Prüfungen
- schriftliche Prüfungen und
- sonstige Prüfungen.
- (4) Modulprüfungen werden grundsätzlich von den Lehrenden des Moduls abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

$\S~5$ Mündliche Modulprüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in der Lage ist, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden. Ferner soll hierdurch festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die Ziele des Moduls erreicht hat. Die Mindestdauer soll je Studentin/der Student

dentin und Student pro Modul mindestens 30 und höchstens 45 Minuten betragen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart mindestens einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Ergebnisse werden im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt gegeben.

\S 6 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er auf Grund der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fach- und praxisbezogene Aufgabenstellungen innerhalb einer vorgegebenen Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Modulprüfungen beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten. Von der Studentin/dem Studenten mitzubringende zugelassene Hilfsmittel sind rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Sie können von der oder dem Aufsichtsführenden vor oder während der Prüfung kontrolliert werden.
- (3) Schriftliche Prüfungen sind von einer Erst- und einer Zweitgutachterin/einem Erst- und einem Zweitgutachter zu bewerten. Weichen die Bewertungen beider Prüferinnen/Prüfer voneinander ab, so sollen sie sich nach Möglichkeit auf eine gemeinsame Note verständigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von Lehrenden des Masterstudiengangs oder anderen, vom Prüfungsausschuss zugelassenen geeigneten Personen beaufsichtigt.
- (5) Die Arbeiten sind innerhalb der Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsperson abzugeben. Diese weist rechtzeitig auf den spätesten Abgabezeitpunkt hin. Der Zeitpunkt der Abgabe ist auf jeder Arbeit zu vermerken.
- (6) Die Aufsichtsperson fertigt über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift an. Darin sind Unterbrechungen, Abwesenheitszeiten von Studentinnen/Studenten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige besondere Vorkommnisse festzuhalten. Auch die verspätete Abgabe einer Prüfungsarbeit ist zu vermerken.
- (7) Den Studentinnen und Studenten wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses unter Aufsicht Einsicht in die Prüfungsarbeiten gewährt.

\S 7 Sonstige Modulprüfungen

Sonstige Modulprüfungen können durch Hausarbeiten, Referate, Präsentationen oder in anderen definierten Formen abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen müssen individuell zurechenbar sein. Ihre Bewertung erfolgt durch die Lehrenden des Moduls. Handelt es sich um schriftliche Prüfungsleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 6 Abs. 3. Bei mündlichen Prüfungen erfolgt die Bewertung gemäß § 5 Abs. 2. Die Prüfungsleistung wird in Art, Umfang und Ergebnis schriftlich dokumentiert.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student in der Lage ist, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus den Fachgebieten des Curriculums selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studentin/der Student wählt ein Thema und eine Betreuerin/einen Betreuer der Arbeit. Als Betreuerin/Betreuer kommt jeder, der prüfungsberechtigt ist, in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Themas oder ei-

ner Betreuerin/eines Betreuers durch den Prüfungsausschuss besteht nicht.

- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen und beginnt mit der Zuteilung des vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas durch das Prüfungsamt. Die Studentin/der Student hat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Formale Anforderungen an die Masterarbeit regelt die Hochschule und gibt diese den Studierenden in schriftlicher Form zeitgerecht vor Beginn des Bearbeitungszeitraums bekannt.
- (3) Die Masterarbeit ist dem Prüfungsamt gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie elektronisch zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf schriftlichen Antrag eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungsfrist durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Wird die Abgabefrist unentschuldigt überschritten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend (5)" bewertet.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, von denen eine/einer die Betreuerin/der Betreuer ist, bewertet. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und kann in begründeten Fällen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis sein, die oder der die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 DHPolG erfüllt aber nicht Mitglied der Hochschule ist. Weichen die Bewertungen beider Prüferinnen/Prüfer voneinander ab, so sollen sie sich nach Möglichkeit auf eine gemeinsame Note verständigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Mündliche Masterprüfung

- (1) Die mündliche Masterprüfung erstreckt sich auf die Inhalte des gesamten Studiums; im Schwerpunkt werden die Inhalte der Module des letzten Studienhalbjahrs geprüft. Die Zulassung setzt voraus, dass die Module der ersten drei Studienhalbjahre erfolgreich abgeschlossen sind, der Nachweis über die Teilnahme an den Modulen des vierten Studienhalbjahres erbracht und die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend (4)" bewertet worden ist.
- (2) Über die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 12).
- (3) Die mündliche Masterprüfung wird als Gruppenprüfung von Prüfungskommissionen abgenommen. Eine Gruppe besteht aus bis zu vier Studentinnen und Studenten. Die Prüfungsdauer je Studentin/Student soll 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Masterprüfung werden in einer Niederschrift festgehalten. Darin sind aufzunehmen:
- der Ort und der Tag
- die Dauer der Prüfung
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und ihrer Stellvertreter, soweit sie bei der Prüfung mitgewirkt haben
- der Name der Studentin/des Studenten
- die Namen der Anwesenden nach § 13
- der Prüfungsstoff
- die Ergebnisse der Modulprüfungen
- die Ergebnisse der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung
- die Entscheidungen der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Die Gesamtnote der mündlichen Masterprüfung wird durch das arithmetische Mittel der Einzelbewer-

tungen der Mitglieder der Prüfungskommission gebildet. Das Ergebnis wird im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen, Masterarbeit und mündliche Masterprüfung können, wenn sie mit "nicht ausreichend (5)" bewertet wurden, jeweils einmal wiederholt werden; § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen abzulegen. Wird eine Frist nach Satz 1 ohne triftigen Grund versäumt, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht mindestens mit der Note "ausreichend (4)" erbracht, so ist die Masterprüfung insgesamt nicht bestanden

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5)" bewertet, wenn die Studentin/der Student einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Wer durch Krankheit oder aus einem anderen von ihm nicht zu vertretenden Grund gehindert ist, an einem Prüfungstermin oder einem Nachholtermin teilzunehmen, kann einen neuen Prüfungstermin beantragen. Die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der eigenen Krankheit gleich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern die Prüfungsleistungen aus Gründen, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob nach § 2 Abs. 1 verfahren wird.
- (3) Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Attests verlangen.
- (4) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz oder der Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen. Für eine Nachholung der Prüfung gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die Studentin/der Student während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit.
- (6) Versucht eine Studentin/ein Student, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend (5)" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die Prüferin/den Prüfer oder die aufsichtführende Person von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend (5)" bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin/den Studenten auch von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Vor einer Entscheidung nach Absatz 6 ist die Studentin/der Student zu hören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Studentinnen und Studenten sind vor Beginn der Prüfung auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Studentin/der Student kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, dass eine Entscheidung nach Absatz 6 überprüft wird.

(9) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Masterprüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 6 vorgelegen haben, kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung im Nachhinein für "nicht bestanden (5)" erklären und den Mastergrad aberkennen.

§ 12

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüfungskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören höchstens sieben Mitglieder an, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums und zwei weitere vom Kuratorium benannte Personen, die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden der Deutschen Hochschule der Polizei sowie jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrenden des ersten und zweiten Studienjahres. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestimmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich der/des Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten vom Kuratorium für zwei Jahre bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere überwacht er den ordnungsgemäßen Ablauf der Modulprüfungen, bestellt die Prüfungsberechtigten, genehmigt die Themen der Masterarbeit in Abstimmung mit den Betreuerinnen/Betreuern, überprüft die fristgerechte Abgabe der Masterarbeiten und entscheidet über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit. Er ist zuständig für die Zulassung zur Masterarbeit, zur mündlichen Masterprüfung und für die Zulassung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Einrichtung der Prüfungskommissionen für die mündliche Masterprüfung (§ 9).
- (3) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen wird bei der Präsidentin/dem Präsidenten ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (4) Die Prüfungskommissionen werden vom Kuratorium bestätigt. Sie bestehen jeweils aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier Prüferinnen/Prüfern, von denen mindestens zwei hauptamtlich Lehrende der Deutschen Hochschule der Polizei sein müssen. Die oder der Vorsitzende muss ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums sein. Es sind Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen.
- (5) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Prüfungskommission beauftragt ein Mitglied der Kommission mit der Schriftführung. Dieses Kommissionsmitglied unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden auch bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie insbesondere bei der Abfassung der Niederschrift. Die Prüfungskommissionen treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Die Kommissionsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13

Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei, Beauftragte des Dienstherren der Studentin/des Studenten sowie die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der Deutschen Hochschule der Polizei sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann, soweit ein Interesse der Hochschule daran besteht, Lehrenden der Deutschen Hochschule der Polizei sowie weiteren Personen die Anwesenheit bei den Prüfungen gestatten.
- (4) An der mündlichen Masterprüfung kann die Anwesenheit von Mitgliedern der Personalvertretungen des Bundes und der Länder vom Prüfungsausschuss gestattet werden.

§ 14

Ergebnis der Masterprüfung

Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich aus den Ergebnissen der Modulprüfungen, dem Ergebnis der Masterarbeit und dem Ergebnis der mündlichen Masterprüfung.

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)

eine hervorragende Leistung

14 bis 15 Punkte

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

11 bis 13 Punkte

befriedigend (3)

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

8 bis 10 Punkt

ausreichend (4)

eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt 5 bis 7 Punkte

nicht ausreichend (5)

eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt 0 bis 4 Punkte.

- (2) Bei Bildung des arithmetischen Mittels werden die Punktzahlen bis auf eine Stelle hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Punktzahl des Moduls als arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Punkten der Teilprüfungen, wobei nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrun-
- (3) Das Gesamtergebnis wird aus dem mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Punkte aller Prüfungen gebildet (P1 x N1 + P2 x N2 +...)/ (P1 + P2 +...). Dabei bezeichnet P die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls bzw. der Masterarbeit und N die Notenpunkte der Prüfungen.
- (4) Die Gesamtnote des Masterabschlusses lautet bei einem Durchschnitt:

von 14,0 bis 15,0 Punkten sehr gut (1)

dung berücksichtigt wird.

von 11,0 bis 13,9 Punkten gut (2)

von 8,0 bis 10,9 Punkten befriedigend (3)

von 5,0 bis 7,9 Punkten ausreichend (4)

von 0 Punkte bis 4,9 Punkten nicht ausreichend (5).

§ 16

Masterzeugnis und -urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Stu-Anlagen 2 dentin/der Student ein Zeugnis und eine Urkunde (Anund 3 lagen 2 und 3).
 - (2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des akademischen Grades "Master Öffentliche Verwaltung Polizeimanagement (Master of Public Administration - Police Management)
 - die Auflistung der absolvierten Module, ihrer Gewichtung nach dem ECTS sowie die erzielten Noten
 - das Thema und die Note der Masterarbeit
 - die Note der mündlichen Masterprüfung

- die Gesamtnote des Masterabschlusses
- die Einstufung nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang sowie die zwei vorhergegangen Jahrgänge)

"A" für die besten 10 %

"B" für die nächsten 25 %

"C" für die nächsten 30 %

"D" für die nächsten 25 %

"E" für die nächsten 10 %

- das Diploma Supplement (Anlage 4).

Anlage 4

- (3) Wer die Masterprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung mit dem Vermerk "nicht bestanden" sowie eine Aufstellung über erfolgreich absolvierte Mo-
- (4) Die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement sowie die Bescheinigung nach Absatz 3 werden von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres - frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung der Masterprüfung – kann die Studentin/der Student auf Antrag seine Prüfungsakten und die jeweiligen Bewertungen bei der Deutschen Hochschule der Polizei unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht zulässig.

§ 18

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Deutschen Hochschule der Polizei. Die Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Masterprüfung vernichtet.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte nach dieser Prüfungsordnung kann bei dem für den Masterstudiengang "Offentliche Verwaltung – Polizeimanagement" zuständigen Prüfungsausschuss der Deutschen Hochschule der Polizei Widerspruch eingelegt werden. Für das Verfahren gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein- Westfalen in Kraft.

Münster, den 10. Oktober 2006

Das Kuratorium der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung

> Der Vorsitzende Axel Lüdders Ministerialdirigent

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (ProfO-MA-PM) Module des Masterstudiengangs "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement"

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage	Prü-	Leistungs-	WL	KS	Selbst-
			Voraussetzungen (V)	: Bunı	punkte			E
1. Studienjahr	ıjahr							
M	Methodik/Technik wissen- schaftlichen Arbeitens; Problemlösungstechniken	 Grundlagen der Kommunikation, Präsentationstechniken Stress und Stressbewältigung Forschungsmethoden / Evaluationstechniken Methodik und Technik der Rechtsanwendung 	1. Modul des Studienganges		O	180	100	08
МА	Masterarbeit	Studieneingangsphase zur Vorbereitung auf den Studiengang und die Masterarbeit	Präsenzphase an DHPol		siehe Master- arbeit	30		0
M 2	Das Grundgesetz, die euro- päische Verfassung und das Völkerrecht als Rah- men polizeilichen Handelns	 Allgemeine Grundrechtslehre Verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Polizei und anderen Sicherheitsbehörden Grundlagen des Eingriffsrechts 	(vor Modul 8: Polizelliche Informationsgewinnung, Modul 9: Bewältigung komplexer Großlagen I,)		4	120	58	62
М 3	Grundlagen des Einsatz- managements	 Führung und Einsatz in der AAO und BAO / Einsatzplanung und -durchführung Organisation der Kriminalitätsbekämpfung, Informationssysteme Rechtliche Grundfragen im Verhältnis von Polizei und Medien 	V: M 1 und 2		7	210	111	66
4 M	Führung von Mitarbei- tern/Öffentliches Dienst- recht	 Grundlagen kooperativer Führung Öffentliches Dienstrecht 			6	270	132	138
Σ Σ	Gestaltung von Organisati- onen	 Grundlagen der Organisationslehre Managementtechniken Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre 	V: M 1 und 4		Ω.	150	70	80

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (ProfO-MA-PM) Module des Masterstudiengangs "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement"

	11	04
	66	80
	210	120
	2	4
	V: M 2	>
Projektmanagement (2 Tage an DHPol)	 Ausgewählte Erkenntnisgrundlagen und Methoden der Kriminologie Kriminologie der Einzeldelikte und aktuelle Forschungsschwerpunkte Kriminalistische Handlungslehre Kriminaltechnik Prävention und Repression als polizeiliche Aufgabe 	 Verkehrssicherheitsarbeit im Bereich aller Verkehrssysteme mit Schwerpunkt Verkehrssystem Straße unter Berücksichtigung der Nahtstellen zu anderen Verkehrssystemen im Spannungsfeld gesamtpolizeilicher Sicherheitsaufgaben; Methoden zur Darstellung der Verkehrslage und der Verkehrssicherheitslage; das aktuelle Verkehrssicherheitslage; das aktuelle Verkehrssicherheitslagebild; Methoden zur Feststellung der Wirksamkeit polizeilicher Verkehrssicherheitsarbeit; Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zu Verkehrssicherheitsfragen; Möglichkeiten und Grenzen der Maßnahmen der Polizei zur Verkehrsunfallbekämptung im Bereich Enforcement, Education und Öffentlichkeitsarbeit; Möglichkeiten und Grenzen der Maßnahmen im Bereich Engineering unter besonderer Berücksichtigung der Unfallkommissionsarbeit/ der örtlichen Unfalluntersuchung; Darstellung und Diskussion zu länderbzw. verkehrswegesystemsspezifischen Strategieplänen und Zielen für die Verkehrscherheitsarbeit der Polizei; Führungs- und Einsatzmittel zur Verkehrsunfallbekämpfung
	Kriminalwissenschaften	Führungsaufgabe Ver- kehrssicherheitsarbeit I
	9 E	N

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (ProfO-MA-PM) Module des Masterstudiengangs "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement"

& E	Polizeiliche Informations- gewinnung	 Datenerhebungseingriffe Informationstechnik 	V: M 2 und 6	4	120	56	64
o ∑	Bewältigung komplexer Großlagen I	 Führung und Einsatz der Polizei in Großlagen Verfassungs- und eingriffsrechtliche Rahmenbedingungen bei Großlagen, insbesondere Versammlungen und demonstrativen Aktionen. 	V: M 3	2	210	100	110
M 10	Aufgaben und Organisation der Polizeien des Bundes und der Länder	 Aufgaben und Organisation der Polizeien des Bundes und der Länder 		2 + 2	+ 09	40 + 50	20 + 10

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (ProfO-MA-PM) Module des Masterstudiengangs "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement"

2. Studienjahr	njahr							
Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage	Prü-	Leistungs-	WL	KS	Selbst-
			Voraussetzungen (V)	2	מחואופ			
Z 7	Polizei in der Gesellschaft	Polizei und Politik vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen Grundlagen und Begründlungezusammen Grundla	Erstes Modul des 2. Studienjahres		4	120	67	53
		 drumdagen und begründungszusamment hänge polizeilicher Berufsethik Öffentlichkeitsarbeit 	V: M 1-10					
M 12	Personalführung in der Polizei	Kooperatives FührenKommunikation für Führungskräfte	V: M 1 und 4		5	150	100	50
M 13	Management in der Polizei	OrganisationslehreManagementPersonalmanagement	V: M 1, 4 und 5		9	180	100	80
M 41	Kriminalität - Phänomen und Intervention I	 Kriminalstrategie Kriminologie als Grundlage der Kriminalitätsbekämpfung - ausgewählte Einzelthe 			8	06	70	20
		 Subjektive und objektive Sicherheit als Planungsgröße Kriminalprävention als gesamtgesellschaft- liche Aufgabe 						
M 15	Kriminalität - Phänomen und Intervention II	RauschgiftkriminalitätOrganisierte KriminalitätUmweltkriminalität			9	180	125	55
		 Massen- und Straßenkriminalität Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats 						

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage	Prü-	Leistungs-	WL	KS	Selbst-
			Voraussetzungen (V)	fung*	punkte			studium
A 16	Kriminalität - Phänomen und Intervention III	 Strategische und taktische Konzeptionen zur Bekämpfung der Schwerstkriminalität am Beispiel von Geiselnahmen, Entfüh- rungen und Erpressungen Rechtliche, sozialwissenschaftliche und kriminologische Aspekte zur Bekämpfung der Schwerstkriminalität am Beispiel von Geiselnahmen, Entführungen und Erpres- sungen Aktuelle Lageentwicklungen 	V: M 13 u. 14		Ø	180	0 1	61
M 17	Bewältigung komplexer Großlagen II	 Aktuelle Einsatzkonzeptionen für ausgewählte Großlagen Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen Demonstrationen und Abwehr von gewalttätigen Aktionen 	% N 3 N 3 N 3 N 3 N 3 N 3 N 3 N 3 N 3 N		7	210	135	75
≥	Führungsaufgabe Ver- kehrssicherheitsarbeit II	 Entwicklung/Mitwirkung von/an Verkehrssicherheitsstrategien für alle Verkehrssysteme und örtlichen/regionalen Konzepten zur Verkehrsunfallbekämpfung mit Schwerpunkt Verkehrssystem Straße unter Berücksichtigung der Nahtstellen zu anderen Verkehrssystemen Aktuelle Fragen der Verkehrssicherheit aller Verkehrssysteme, Rechtsentwicklung und Entwicklungen in der Verkehrsüberwachungstechnik mit Schwerpunkt Verkehrssystem Straße 	V: M 7		4	120	06	30

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (ProfO-MA-PM) Module des Masterstudiengangs "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement"

KS Selbst-studium	100	1.802 1.288	ı	
WL	150	3.090	510	3.600
Leistungs- punkte	ى	103	17	120
Prü- fung*				
Studienlage Voraussetzungen	Σ		ızveranstaltung	
Lehrveranstaltungen	 Ausländische Polizeisysteme Ausgewählte Rechtsfragen der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit Ausgewählte Fragen der Praxis internationaler polizeilicher Zusammenarbeit Interkulturelle und internationale Polizeiarbeit 	Gesamt:	ig 12 Wochen = 480 h = 16 LP zzgl. 1 LP Präsenzveranstaltung	Gesamt inkl. Masterarbeit:
Modultitel	Internationale und interkul- turelle Polizeiarbeit		Masterarbeit Bearbeitung 12 Wochen = 480 h =	
Modul	M 19			

Legende:

KS = Kontaktstunden

LP = Leistungspunkte M = Modul

MA = Masterarbeit

V = Voraussetzung WL = Workload

* Art der Prüfung gemäß Curriculum in der aktuellen Fassung

MASTERURKUNDE

DIE DEUTSCHE HOCHSCHULE DER POLIZEI IN MÜNSTER

VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

FRAU/HERRN	
GEBOREN AM	IN

DEN HOCHSCHULGRAD MASTER ÖFFENTLICHE VERWALTUNG/ MASTER OF PUBLIC ADMINISTRATION ABGEKÜRZT: M. PA.

NACHDEM SIE/ER DIE MASTERPRÜFUNG IM STUDIENGANG

POLIZEI-MANAGEMENT AM
BESTANDEN HAT
MÜNSTER, DEN
Siegel der DHPol

PRÄSIDENTIN/PRÄSIDENT

MASTER' S DIPOLOMA

THROUGH THIS DIPLOMA, THE DEUTSCHE HOCHSCHULE DER POLIZEI IN MÜNSTER

CONFERS UPON

Ms./MrIn
THE DEGREE OF MASTER OF PUBLIC ADMINISTRATION ABBREVIATED M.PA.
MS./MR
ON MÜNSTER,
UNIVERSITY SEAL

DEUTSCHE HOCHSCHULE DER POLIZEI IN MÜNSTER

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr
GEBOREN AMIN
HAT DEN MASTERSTUDIENGANG
ÖEEENTI ICHE VEDWAI TUNG -

OFFENTLICHE VERWALTUNG POLIZEIMANAGEMENT

am mit der Gesamtnote	ļ
,,	

bestanden.

Prüfungs- und Studienleistungen

		T		1
Modu	ıl 	Workload	ECTS- Leistungspunkte	Note
1	Methodik/Technik wissenschaftlichen Arbeitens; Problemlösetechniken	18	6	
2	Das Grundgesetz, die europäische Verfassung und das Völkerrecht als Rahmen polizeilichen Handelns	120	4	
3	Grundlagen des Einsatzmanagements	210	7	
4	Führung von Mitarbeitern/Öffentliches Dienstrecht	270	9	
5	Gestaltung von Organisationen	150	5	
6	Kriminalwissenschaften	210	7	
7	Führungsaufgabe Verkehrssicherheitsarbeit	120	4	
8	Polizeiliche Informationsgewinnung	120	4	
9	Bewältigung komplexer Großlagen I	210	7	
10	Aufgaben und Organisation der Polizeien des Bundes und der Länder	120	4	
11	Polizei in der Gesellschaft	120	4	
12	Personalführung in der Polizei	150	5	
13	Management in der Polizei	180	6	
14	Kriminalität – Phänomen und Intervention I	90	3	
15	Kriminalität – Phänomen und Intervention II	180	6	
16	Kriminalität – Phänomen und Intervention III	180	6	

Anlage 3

Modu	I	Workload	ECTS- Leistungspunkte	Note
17	Bewältigung komplexer Großlagen II	210	7	
18	Führungsaufgabe Verkehrssicherheitsarbeit II	120	4	
19	Internationale und interkulturelle Polizeiarbeit	150	5	
	Masterarbeit		17	

NOTENDURCHSCHNITT*	
GESAMTNOTE*	
ECTS-Notenstufe*	

Mü	NST	FR	DEN.							
1011	14.71	1 1 1	171 14.	 	 	 	 _	_	 	-

PRÄSIDENTIN/PRÄSIDENT

SIEGEL DER DHPOL

*NOTENSKALEN:

NOTEN:

14 bis 15 Punkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
11 bis 13 Punkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich
		über den durchschnittlichen
		Anforderungen liegt
8 bis 10 Punkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die
		durchschnittlichen
		Anforderungen entspricht
5 bis 7 Punkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz
		Mängeln noch den
		Anforderungen genügt
0 bis 4 Punkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen
		Mängeln den Anforderungen

nicht mehr genügt.

GESAMTNOTEN:

von 14 bis 15,0 Punkten	sehr gut (1)
von 11,0 bis 13,9 Punkten	gut (2)
von 8,0 bis 10,9 Punkten	befriedigend (3)
von 5,0 bis 7,9 Punkten	ausreichend (4)
von 0 Punkte bis 4,9 Punkten	nicht ausreichend (5).

ECTS-Notenstufen:

die Einstufung nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang sowie die zwei vorhergegangen Jahrgänge) "A" (für die besten 10%), "B" (für die nächsten 25%), "C" (für die nächsten 30%), "D" (für die nächsten 25%), "E" (für die nächsten 10%).

DEUTSCHE HOCHSCHULE DER POLIZEI IN MÜNSTER

MASTER'S CERTIFICATE

MS./MR	 	
BORN ON	 IN	

HAS PASSED THE MASTER'S EXAMINATION IN

PUBLIC ADMINISTRATION POLICE MANAGEMENT

ON																
\bigcirc	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

WITH THE OVERALL GRADE OF

66 75

Record of Courses and Examination

Modu	l	Workload	ECTS	Grade
1	Methods / Techniques of scientific work; Techniques of problem solution	18	6	
2	Basic Law (German Constitution), European Constitution and International Law as framework for police measures	120	4	
3	Basics of police operation management	210	7	
4	Staff management and leadership / Laws on Public Services	270	9	
5	Organisational structures	150	5	
6	Criminal sciences	210	7	
7	Road safety as a task of management	120	4	
8	Police measures for gaining information	120	4	
9	Management of major incidents I	210	7	
10	Tasks and Organisation of the Police Services of the Federation and Federal States	120	4	
11	Police in society	120	4	
12	Staff management within the Police Services	150	5	
13	Management within the Police Services	180	6	
14	Criminality – Phenomenon and Intervention I	90	3	
15	Criminality – Phenomenon and Intervention II	180	6	
16	Criminality – Phenomenon and Intervention III	180	6	

Anlage 3

Modu	I	Workload	ECTS- Leistungspunkte	Note
17	Management of major incidents II	210	7	
18	Road safety as a task of management II	120	4	
19	Internationale and intercultural Police Work	150	5	
	Master thesis		17	

AVERAGE GRADE*	
Overall Grade*	
ECTS-GRADE*	

MÜNSTER,												
11101101111	•	-										

PRESIDENT

UNIVERSITY SEAL

Anlage 3

GRADING SCALES:

GRADES:

14 bis 15 Points very good (1)
11 bis 13 Points good (2)
8 bis 10 Points satisfactory (3)
5 bis 7 Points sufficient (4)
0 bis 4 Points failed (5).

OVERALL GRADES:

from 14 to 15,0 Points very good (1) from 11,0 to 13,9 Points good (2) from 8,0 to 10,9 Points satisfactory (3) from 5,0 to 7,9 Points sufficient (4) from 0 Punkte to 4,9 Points failed (5).

ECTS-GRADES:

"A" (best 10%), "B" (next 25%), "C" (next 30%), "D" (next 25%), "E" (next 10%).

Anlage 4 Seiten 1 von 5

Deutsche Hochschule der Polizei

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertfikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlüsses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlössen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION
1.1 Familienname / 1.2 Vorname
1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION
2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
2.2 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Status (Typ / Trägerschaft)
2.3 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
Status (Typ / Trägerschaft)
2.4 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Anlage 4 Seite 2 von 5 Diploma Supplement

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION
3.1 Ebene der Qualifikation
3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
3.3 Zugangsvorraussetzung(en)
4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN
4.1 Studienform
4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
4.3 Einzelheiten zum Studiengang
4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten
4.5 Gesamtnote
Datum der Zertifizierung:

Präsidentin/Präsident

Diploma Supplement	Anlage 4 Seite 3 von 5
5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION	
5.1 Zugang zu weiterführenden Studien	
5.2 Beruflicher Status	
U.Z. Zoralinoro: Gladac	
6. WEITERE ANGABEN	
6.1 Weitere Angaben	
6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben	
7. ZERTIFIZIERUNG	
Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Oriç Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]	ginal-Dokumente:
Prüfungszeugnis vom [Datum]	
Transkript vom [Datum]	
Datum der Zertifizierung:	
	Präsidentin/Präsident
Offizieller Stempel/Siegel	radiadital radiadit

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

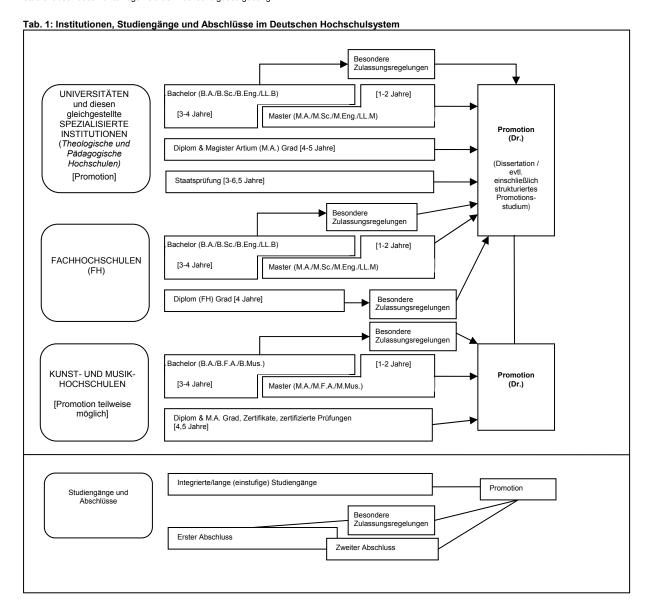
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte "lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänger in Deutschlaft akkreditert werden. Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Studlengange der Zweiten Qualifikationissune (master) schlieben mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA)

8.4.3 Integrierte "lange" einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Universitäten sowie gleicngestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Worde eines Figurgeforststellungsgeforsten zur Perspetting zuselbegen. Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der

Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Ausreichend" (4), "Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note "Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische

Zulassungsverfahren durchführen.

Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0 Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche
- NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail eurydice@kmk.org) Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax:
- +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail:
- sekr@hrk.de "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

"Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ,Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland'", in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung "Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

Siehe Fußnote Nr. 4.

Siehe Fußnote Nr. 4.

- GV. NRW. 2007 S. 58

Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ausbildung und die
Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I
und der Verordnung über die
sonderpädagogische Förderung,
den Hausunterricht und die Schule für
Kranke gemäß § 52 SchulG

Vom 31. Januar 2007

Auf Grund der §§ 52 und 65 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schule zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2006 (GV. NRW. S. 181), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 3 Unterricht, individuelle Förderung".
 - b) Die Angaben zum 7. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

"7. Abschnitt Schlussbestimmungen

 \S 43 Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen

§ 44 In-Kraft-Treten".

- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - "§ 8 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) bleibt unberührt."
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - "(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:
 - 1. Geschwisterkinder,
 - 2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
 - 3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Mutterspra-
 - 4. in Gesamtschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
 - 5. Schulwege,
 - 6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
 - 7. Losverfahren.

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Abs. 5 SchulG)."

- In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Jahre" ein Komma und die Wörter "im Gymnasium fünf Jahre" angefügt.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - "§ 3 Unterricht, individuelle Förderung".

b) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Er umfasst in der Sekundarstufe I für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Hauptschule, in der Realschule und in der Gesamtschule 188 Wochenstunden, im Gymnasium 163 Wochenstunden. Das Stundenvolumen kann je nach individuellem Förderbedarf geringfügig über- oder unterschritten werden."

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Die Ergänzungsstunden dienen der differenzierten Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Mindestens fünf Ergänzungsstunden sollen für die individuelle Förderung eingesetzt werden. Solche Angebote können klassen- und jahrgangsübergreifend (Lernstudios) sowie für begrenzte Zeit eingerichtet werden. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Förderangeboten teilzunehmen."
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung. Jede Schule erarbeitet ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Es dient insbesondere der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern,
 - 1. deren Versetzung gefährdet ist,
 - die die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen, namentlich in die gymnasiale Oberstufe,
 - 3. die besondere Begabungen haben."
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
- f) Der neue Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind."

- 5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Unterricht in anderer Form (Projekte, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen) kann zeitlich begrenzt an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts treten."
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Auch außerhalb bilingualer Zweige kann der Unterricht in nichtsprachlichen Fächern (Sachfächern) bilingual erteilt werden. Hierzu kann die Schulkonferenz beschließen, dass der Unterricht ab Klasse 9, im Gymnasium ab Klasse 8 vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual erteilt wird. Für eine erhöhte Wochenstundenzahl im Sachfach kann die Schule eine Stunde des Unterrichts der jeweiligen Fremdsprache verwenden."
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Die Beurteilungsbereiche "Schriftliche Arbeiten" und "Sonstige Leistungen im Unterricht" sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt."
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.
 - c) Der neue Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

"(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Die Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit; über die Noten entscheidet die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können nach ihrer Entscheidung im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG)."
- b) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten."
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 4 bis 9.
- d) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind."

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

"§ 11

Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe

- (1) Stellt die Erprobungsstufenkonferenz nach dem jeweils ersten Schulhalbjahr der Klassen 5 und 6 und am Ende der Klasse 5 fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, teilt sie dies den Eltern mit und empfiehlt ihnen einen Wechsel der Schulform zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 5 und des ersten Schulhalbjahres der Klasse 6 kann die Schule den Eltern allein empfehlen, ihr leistungsstarkes Kind
- a) von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder
- b) von der Realschule zum Gymnasium

wechseln zu lassen.

- (2) Ein Wechsel von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder von der Realschule zum Gymnasium soll jedenfalls immer dann in Betracht gezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 erfüllt sind."
- 9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:
 - "(1) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass niemand nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungsstufe von der Realschule zur Hauptschule oder vom Gymnasium in die Realschule oder die Hauptschule wechseln muss."

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder der Realschule bei der Versetzung in den Fächern mit Klassenarbeiten einen Notendurchschnitt von 2,0, berät die Schule die Eltern nach Maßgabe des § 46 Abs. 8 SchulG im Hinblick auf einen Wechsel der Schulform."
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 5 bis 7.
- 10. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Förderung in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Lernbereich Naturwissenschaften verwendet."
 - b) In Satz 3 wird die Bezeichnung "Klasse 9" durch die Bezeichnung "Klasse 8" ersetzt.
- 11. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache an. Daneben kann sie Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Schulen mit einem künstlerischen Profil können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten"
 - b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel."
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Fremdsprache" wird das Komma gestrichen und das Wort "sowie" eingefügt.
 - bb) Die Wörter "und den neu einsetzenden Fächern der Klasse 10" werden gestrichen.
- 12. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Im Übrigen gelten neben der Stundentafel (Anlage 6)
 - für die Klassen 7 bis 9 die Bestimmungen für das Gymnasium,
 - 2. für die Klasse 10 die Bestimmungen für das Gymnasium entsprechend."
- 13. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. für berufsvorbereitende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen mit einem künstlerischen Profilkönnen außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten."
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "Die obere Schulaufsichtsbehörde kann abweichend von Satz 1, für die Klassen 9 und 10 mit Zustimmung des Ministeriums, eine andere Unterrichtsorganisation zulassen."
- 14. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 - "Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben."
- 15. Dem § 22 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 - "Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt."

- 16. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Leistungen" die Wörter "in allen Fächern und Lernbereichen mindestens ausreichend sind und" eingefügt.
 - b) In Satz 1 werden die bisherigen Bezeichnungen "1.", "2.", "3." durch die Bezeichnungen "a)", "b)", "c)" ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort "die" die Wörter "nach Satz 1 erforderliche" eingefügt.
- 17. In § 26 werden die Bezeichnung "10" durch die Bezeichnung "9" und das Wort "Qualifikationsphase" durch das Wort "Einführungsphase" ersetzt.
- 18. § 28 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt: "Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Realschule und der Gesamtschule nach einem Abschlussverfahren erworben. Im Gymnasium werden diese Abschlüsse erworben
 - 1. bis einschließlich im Schuljahr 2009/2010 in Klasse 10 nach den nachfolgenden Vorschriften,
 - danach nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt)."
- 19. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "vor Beginn der Prüfung" durch die Wörter "vor dem Termin für die mündliche Prüfung" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, im Fall des § 32 Abs. 2 und 3 im Verhältnis 5 : 3 : 2 auf der Vornote, der Prüfungsnote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergeben sich bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen."
- 20. § 32 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote."
- 21. § 38 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule oder des Gymnasiums erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss."
- 22. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss
 - bis einschließlich im Schuljahr 2009/2010 am Ende der Klasse 10, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind,
 - danach nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt)."
- 23. § 40 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erwirbt
 - eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule am Ende der Klasse 10 Typ B nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10, wenn die Versetzungsanforderungen des § 25 erfüllt sind,
 - eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klas-

- se 10, wenn die Versetzungsanforderungen des \S 25 erfüllt sind,
- 3. eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums bis einschließlich im Schuljahr 2009/2010 am Ende der Klasse 10 nach dem Verfahren gemäß § 28 Abs. 1, wenn die Versetzungsanforderungen des § 25 erfüllt sind, danach nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APOGOSt) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK)."
- 24. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt bis einschließlich im Schuljahr 2009/2010 am Ende der Klasse 10 mit der Versetzung, danach am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort."
 - b) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:
 - "(6) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe schließt die Berechtigung zum Besuch der Bildungsgänge des Berufskollegs ein, die zur allgemeinen Hochschulreife führen."
- 25. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 - "3. in Klasse 10 Typ A der Hauptschule und in Klasse 10 der Gesamtschule zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10,".
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.
 - cc) In der neuen Nummer 4 werden nach dem Wort "Realschule" das Komma und die Wörter "des Gymnasiums" gestrichen und nach dem Wort "Oberstufe" der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:
 - "5. im Gymnasium bis zum Schuljahr 2009/2010 in Klasse 10 zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), danach in Klasse 9 des Gymnasiums zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und in der Jahrgangsstufe 10 der gymnasialen Oberstufe sowie im Berufskolleg und in gleichwertigen berufsbildenden Bildungsgängen nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)."
 - b) In Absatz 2 Buchstabe b werden vor dem Wort "durch" die Wörter "in der Hauptschule, der Realschule oder der Gesamtschule" eingefügt.
- 26. Nach § 42 und der Überschrift "7. Abschnitt (Schlussbestimmungen)" wird folgender § 43 eingefügt:

"§ 43

Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen

- (1) In eine NRW-Sportschule und ab Klasse 8 eine Klasse für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler einer solchen Schule kann nur aufgenommen werden, wer jeweils die Eignung in einer sportpraktischen Prüfung nachweist.
- (2) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht in den Klassen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind."
- 27. Der bisherige § 43 wird § 44 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 6 wird die Zahl "2010" durch die Zahl "2011" ersetzt.
- In den Anlagen 1, 2, 4, 5 und 6 wird jeweils die Bezeichnung "§ 3 Abs. 4" durch die Bezeichnung "§ 3 Abs. 5" ersetzt.
- 29. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - In der Fußnote 1 werden in Satz 1 nach dem Wort "Chemie" die Wörter "in der Regel" eingefügt.
- 30. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 3 Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium

Klasse Lern- bereich/Fach	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I			
Deutsch	8	11	19			
Gesellschaftslehre 1)	6	12	18			
Geschichte						
Erdkunde						
Politik/ Wirtschaft						
Mathematik	8	11	19			
Naturwissen- schaften ²⁾	6	14	20			
Biologie						
Chemie						
Physik						
Englisch 3)	8 (4)	10 (10)	18 (14)			
Zweite Fremd- sprache ³⁾	4 (8)	10 (10)	14 (18)			
Künstl./musischer Bereich ⁴⁾	8	6	14			
Kunst						
Musik						
Religionslehre 5)	4	6	10			
Sport	6-8	7 - 9	15			
Wahlpflicht- unterricht ⁶⁾	0	4-6	4-6			
Kernstunden	58-60	91 - 95	151-153			
Ergänzungs- stunden ⁷⁾			10-12			
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 30–33	Klasse 7: 31–34				
	Klasse 6: 30–33	Klasse 8: 31–34				
		Klasse 9: 32–35				
Gesamtwochen- stunden		•	163			

- 1) Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre werden in Klasse 9 unterrichtet und müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens 6 Wochenstunden unterrichtet werden.
- 2) Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften werden in Klasse 9 unterrichtet und müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens 6 Wochenstunden unterrichtet werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- 3) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils 2 Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
- 4) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens 6 Wochenstunden unterrichtet.
- 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 5.
- 6) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Abs. 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens 3 Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens 2 Wochenstunden.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Abs. 4."

- 31. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile "Wahlpflichtunterricht" wird die Angabe "10-15" durch die Angabe "12-15" ersetzt.
 - b) In der Zeile "Ergänzungsstunden" wird die Angabe "14–9" durch die Angaben "12–9" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2006 (GV. NRW. S. 341), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 21 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
 - "Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten."
- In § 25 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
 - "Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten."
- 3. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten."

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 2, Nr. 7 b), Nr. 8, Nr. 12, Nr. 18 bis Nr. 20 und Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b) und Nr. 30 treten am Tage nach der Verkündung beginnend mit den Klassen 5 und 6 gestuft in Kraft.
- (4) Soweit Artikel 1 dieser Verordnung auf der Neuordnung der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der gymnasialen Oberstufe beruht (Änderung des § 2, des bisherigen § 3 Abs. 4 und der §§ 17 Abs. 3 bis 5, 18 und 26), beenden Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2006/2007 die Klassen 7 bis 10 besuchen, ihre Schullaufbahn in der Sekundarstufe I nach den bisherigen Vorschriften.
- (5) Abweichend von Artikel 1 Nr. 18 findet an Schulen, deren Schulkonferenz einen Beschluss gemäß § 132 Abs. 5 SchulG gefasst hat, das Verfahren gemäß §§ 28 bis 42 letztmals im Schuljahr 2008/2009 in Klasse 10 statt. Danach findet die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt) statt. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b) und Nr. 30 gelten für diese Schulen ab 1. Februar 2007 beginnend mit den Klassen 5 bis 7.

Düsseldorf, den 31. Januar 2007

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2006 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2006 Einbanddecken für 1 Band vor zum Preis von 12,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1.3,2007unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- GV. NRW. 2007 S. 87

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 32, Fax $(02\,11)\,96\,82/2\,29$, Tel. $(02\,11)\,96\,82/2\,38\,(8.00-12.30$ Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, \ Fax (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\"{usseldorf}$

Einzelbestellungen: Graienberger Aliee 62, Fax (0211) 50 62/223, Fel. (0211) 50 62/221, vel. (0211) 50 62/221, vel

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359